



Liegenschaftsreglement

der

Einwohnergemeinde Frutigen

vom 30.01.2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	
	Zweck	Art. 1
	Geltungsbereich	Art. 2
	Definition Schulanlagen	Art. 3
	Gebührentarif.....	Art. 4
	Belegungsdefinition	Art. 5
2.	Rahmenbedingungen	
	Benutzungsgrundsätze allgemein	Art. 6
	Benutzungsgrundsätze Schulanlagen	Art. 7
	Benutzungsgrundsätze Gemeindeliegenschaften	Art. 8
	Benutzungszeiten	Art. 9
	Proben und Trainings	Art. 10
	Einschränkungen	Art. 11
	Sonn-und Feiertage	Art. 12
	Schulferien	Art. 13
3.	Benutzungsordnung	
	Allgemeine Ordnung	Art. 14
	Schul- und Gemeindematerial	Art. 15
	Material Dritter	Art. 16
	Ordnungsdienst.....	Art. 17
	Parkierung	Art. 18
	Suchtmittel.....	Art. 19
	Hunde	Art. 20
	Einrichten und Aufräumen.....	Art. 21
	Hausdienst.....	Art. 22
	Übernahme und Abgabe.....	Art. 23
	Schlüssel	Art. 24
	Küchen.....	Art. 25
	Sport- und Mehrzweckhallen	Art. 26
	Technische Einrichtungen	Art. 27
4.	Bewilligungsverfahren	
	Bewilligung.....	Art. 28
	Zuständigkeiten.....	Art. 29
	Gesuchseinreichung.....	Art. 30
	Kontaktperson.....	Art. 31
	Bewilligungsdauer	Art. 32
	Verweigerung.....	Art. 33

Entzug.....Art. 34

5. Pflichten der Benutzenden

PflichtenArt. 35

HaftungArt. 36

VersicherungArt. 37

6. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen.....Art. 38

Aufhebung bisherigen RechtsArt. 39

ReferendumArt. 40

Inkrafttreten.....Art. 41

7. Genehmigungsvermerke

Formulierungen: Im Zuge der sprachlichen Vereinfachung wird innerhalb des vorliegenden Dokuments bei der Bezeichnung von Personen lediglich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form der Personenbezeichnung ist darin eingeschlossen.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 50 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16.03.1998, Art. 40ff der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen vom 07.12.2012 folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Nutzung von Bauten und Anlagen der Gemeinde Frutigen. Nutzerkreis, Verwendungszweck oder Belegungszeiten können durch die Benutzungsverordnung eingeschränkt werden.
Geltungsbereich	Art. 2 Das Reglement gilt für folgende Bauten und Anlagen: a) Schul- und Sportanlagen b) Aussenanlagen c) Gemeindeanlagen d) Schiessanlage Hubelhaus Für die Gemeindeaussenanlagen bestehen besondere Vereinbarungen und Reglemente.
Definition Schulanlagen	Art. 3 Zu den Schulräumen gehören Kindergärten sowie Schul-, Spezial- und Nebenräume wie Klassenzimmer, Handarbeitszimmer, Informatikzimmer, Werkstätten, Schulküchen, Aula, Singsaal, sanitäre Anlagen, Garderoben, Erschliessungsräume (inkl. Foyer), etc. Zu den Sportanlagen gehören Sporthallen, Garderoben, sanitäre Anlagen und Erschliessungsräume (inkl. Foyer). Zu den Aussenanlagen gehören Spielwiesen, Allwetterplätze, Pausenplätze, Kinderspielplätze sowie Sportplätze, Veloräume, Parkplätze, etc.
Gebührentarif	Art. 4 Gebühren werden gemäss Gebührentarif der Vermietungsstellenverordnung der Einwohnergemeinde Frutigen erhoben.
Belegungsdefinition	Art. 5 Die nach Artikel 2 dieses Erlasses erwähnten Objekte können für Dauerbelegungen oder Anlässe belegt werden. Als Dauerbelegungen gelten wöchentlich wiederkehrende Belegungen zu festen Zeiten während eines Schuljahres, Kalenderjahres oder einer saisonalen Belegung. Anlässe sind Belegungen, die nicht als Dauerbelegungen gelten, wobei die einzelnen Tage als Einzelanlässe abgerechnet werden.

2. Rahmenbedingungen

Benutzungsgrundsätze Allgemein	Art. 6 Die Schul- und Gemeindeliegenschaften stehen in erster Linie dem Schulbetrieb oder für Schul- oder Gemeindeanlässe zur Verfügung. Schul- und Gemeindeanlässe haben vor Dauerbelegungen Vorrang. Über den Vorrang von Anlässen gegenüber Dauerbelegungen entscheidet die Vermietungsstelle der Schul- oder Gemeindeanlage. Sofern der Schulbetrieb, Schulanlässe oder Gemeindeanlässe nicht tangiert werden, haben bis 20.00 Uhr Kinder- und Jugendvereine respektive Kinder- und Jugendteams von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Frutigen Vorrecht gegenüber anderen Benutzenden. Als einheimisch gilt, wer Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde Frutigen hat.
-----------------------------------	--

Benutzungsgrundsätze Schulanlagen	Art. 7 Ausserhalb des Schulbetriebs können Schulanlagen, soweit sie für die vorgesehene Nutzung geeignet sind und Schulanlässe nicht tangieren, von Vereinen, Institutionen und Unternehmungen gemietet werden, wovon die Einheimischen Vorrang haben. Regionale und überregionale Anlässe, unter der Organisation und/oder Leitung eines einheimischen Vereins, gelten ebenfalls als einheimisch. Privatpersonen stehen die Anlagen nicht offen. Über Ausnahmen entscheidet die Vermietungsstelle.
Benutzungsgrundsätze Gemeindeliegenschaf- ten	Art. 8 Gemeindeliegenschaften können von Institutionen, Vereinen, Unternehmungen und Privatpersonen gemietet werden, wobei einheimische Vereine Vorrang haben.
Benutzungszeiten	Art. 9 Die Benutzung der Anlagen ist in der Benutzungsverordnung geregelt. Bei Anlässen kann die Vermietungsstelle längere Benutzungszeiten bewilligen. Bei Dauerbelegungen sind die Gebäude spätestens 30 Minuten nach Ende der Benutzungszeit zu verlassen. Auf die Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr und die Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr ist Rücksicht zu nehmen.
Proben und Trainings	Art. 10 Proben- und Trainingszeiten müssen vor der Gesuchstellung definiert sein. Diese gelten als Belegungstage. Abweichende Nutzungen sind bewilligungspflichtig.
Einschränkungen	Art. 11 Bei notwendigen Unterhalts- und Reinigungsarbeiten können Bauten und Anlagen von der Liegenschaftsverwaltung vorübergehend geschlossen werden. Ein Anspruch auf Ersatz oder Gebührenreduktion besteht nicht.
Sonn- und Feiertage	Art. 12 Die Benutzung der in Artikel 2 definierten Bauten und Anlagen ist auch an Sonntagen möglich. An hohen gesetzlichen Feiertagen gemäss kantonalem Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung ² bleiben die Anlagen grundsätzlich geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Hochbaukommission.
Schulferien	Art. 13 Die Schulanlagen sowie die Sporthalle stehen während der Schulferien nur gemäss Absprache mit dem Chefhauswart zur Verfügung. Auswärtige Vereine haben bei der Ferienvermietung Vorrang. Die Aussenanlagen können auch während den Schulferien, gemäss Anweisungen des Hausdiensts, benutzt werden.

² FRG; BSG 555.1

3. Benutzungsordnung

Allgemeine Ordnung	<p>Art. 14 Bauten und Anlagen sind sorgfältig und zweckentsprechend zu benutzen. Die Benutzenden sind verantwortlich, dass Bauten und Anlagen ordnungsgemäss verlassen werden.</p> <p>Das Besteigen von Anlageteilen ist verboten.</p> <p>Störungen bei technischen Einrichtungen, Beschädigungen aller Art, Verlust oder übermässige Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden. Reparaturen dürfen nur vom Hausdienst oder Chefhauswart in Auftrag gegeben werden. Sämtliche Aufwendungen werden dem Benutzenden in Rechnung gestellt. Bei wiederholter Missachtung der Vorschriften und Auflagen können Umtriebskosten erhoben werden.</p>
Schul- und Gemeindematerial	<p>Art. 15 Den Benutzenden von Sport- und Mehrzweckhallen stehen die zugänglichen Turnmaterialien zur Verfügung. Diese sind nach Gebrauch geordnet und in ordnungsgemässen Zustand wegzuräumen.</p>
Material Dritter	<p>Art. 16 Geräte, Mobiliar und Material der Benutzenden dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hausdienstes deponiert und eingesetzt werden.</p> <p>Das Sportmaterial Dritter kann in Geräteräumen von Sport- und Mehrzweckhallen eingelagert werden, sofern entsprechende Kästen zur Verfügung stehen, worüber der Hausdienst entscheidet.</p>
Ordnungsdienst	<p>Art. 17 Die Benutzenden sind dafür verantwortlich, dass die Zufahrt zu Bauten und Anlagen und der Zugang zu sämtlichen Räumen für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst jederzeit ungehindert erfolgen kann. Bei Anlässen ist ein ausreichender Sicherheitsdienst zu gewährleisten.</p>
Parkierung	<p>Art. 18 Die Parkierung hat auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu erfolgen. Eine reibungslose Zu- und Wegfahrt ist Sache der Benutzenden. Bei Grossanlässen muss ein Verkehrsdienst organisiert werden.</p>
Suchtmittel	<p>Art. 19 In den Gebäuden gilt Rauchverbot.</p> <p>Benutzungsverordnungen können das Suchtmittelverbot ausdehnen.</p>
Hunde	<p>Art. 20 Das Mitführen von Hunden in Gebäuden ist verboten. In sämtlichen Aussenbereichen der Schulanlagen gilt Leinenpflicht. Das Versäubern durch Hunde ist verboten.</p> <p>Die Geschäftsleitung kann ein Verbot für das Mitführen eines Hundes auf Schulanlagen aussprechen.</p>
Einrichten und Aufräumen	<p>Art. 21 Die Vermietungsstelle legt den frühesten Termin für das Aufstellen und den spätesten Termin für das Abbrechen und Aufräumen fest.</p> <p>Wo vorgeschrieben, sind die Sporthallenböden zu schützen. Dies hat unter Anleitung des Hausdienstes zu erfolgen.</p> <p>Das Aufstellen und Abbrechen von zusätzlichen Einrichtungen ist Sache der</p>

Benutzenden und geht zu deren Lasten.

Hausdienst

Art. 22 Der Hausdienst hat Weisungsbefugnis.
Er entscheidet über die Bespielbarkeit der Sportanlagen.
Ihm ist jederzeit Zugang zu den Bauten und Anlagen inklusive Räume zu gewähren.
Die Präsenz des Hausdienstes kann beantragt oder durch die Vermietungsstelle angeordnet werden. Sie wird nach den Ansätzen gemäss Art. 2 des Gebührenreglements in Rechnung gestellt.

Übernahme und Abgabe

Art. 23 Der Hausdienst leitet die Übernahme und die Rückgabe der Mietobjekte, sofern nicht eine andere Person dafür verantwortlich ist.
Nach Anlässen sind die Räumlichkeiten besenrein abzugeben.
Bei Benutzung von Office und Schulküche sind Küchenabdeckungen, Küchengeräte, Geschirr, Besteck sowie weiteres Mobiliar gründlich gereinigt abzugeben.

Schlüssel

Art. 24 Werden Schlüssel und Badges an Benutzende abgegeben, haben diese für eine sichere Verwahrung besorgt zu sein.
Für Schlüssel und Badges kann ein Depot erhoben werden.
Schlüssel und Badges dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
Der Verlust oder die Beschädigung der Schlüssel oder Badges und die daraus folgenden Kosten werden in Rechnung gestellt.

Küchen

Art. 25 Bei der Benutzung von Office und Schulküche, stehen ausschliesslich die vorhandenen Kucheneinrichtungen, Küchengeräte und das Geschirr und Besteck zur Verfügung.
Speisen, Verbrauchsmaterial, Küchentücher und Hygienematerial sind von den Benutzern auf eigene Kosten zu stellen.

Sport- und Mehrzweckhallen

Art. 26 Die Sport- und Mehrzweckhallen dürfen für nicht sportliche Anlässe (z. B. Kulturelle) zur Verfügung gestellt werden. Darüber entscheidet das Büro der Kultur- und Freizeitkommission.
Sport- und Mehrzweckhallen dürfen nicht mit Turnschuhen, die Abriebspuren hinterlassen, Zapfenschuhen oder Nagelschuhen betreten werden.
Um Beschädigungen des Bodenbelages zu vermeiden, dürfen in den Hallen nur dafür geeignete Innengeräte verwendet werden. Innengeräte dürfen nicht im Freien gebraucht werden.
Die Verwendung von Harz oder anderen Haftmitteln ist generell verboten.

Technische Einrichtungen

Art. 27 Die Spielanzeigehuhr, die Verstärker- und Lichtenanlagen dürfen nur durch speziell instruierte Personen bedient werden.

4. Bewilligungsverfahren

Bewilligung

Art. 28 Für die Benutzung der Gebäude der Gemeinde Frutigen durch Dritte bedarf es einer Bewilligung.

Zuständigkeiten	<p>Art. 29 Der Gesuchsteller holt auf seine Kosten sämtliche notwendigen Bewilligungen ein. Die Vermietungsstelle kann die Bewilligung an Auflagen knüpfen.</p>
Gesuchseinreichung	<p>Art. 30 Gesuche sind schriftlich und grundsätzlich vier Wochen vor der geplanten Benutzung bei der Vermietungsstelle einzureichen. Das Reservationsformular kann von der Website www.frutigen.ch heruntergeladen werden. Die Gesuchstellenden haben auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind. Von der Vermietungsstelle werden Formulare und Merkblätter abgegeben. Für Anlässe, welche unter das Gastgewerbegesetz fallen, sind die nötigen Unterlagen einzureichen.</p>
Kontaktperson	<p>Art. 31 Die Gesuchstellenden bezeichnen eine natürliche Person, die sie gegenüber der Vermietungsstelle vertritt. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die Vorschriften und Auflagen eingehalten werden. Bei Veranstaltungen Jugendlicher hat eine volljährige Person die Verantwortung für die Veranstaltung zu übernehmen. Die Gesuchstellenden haben auf Verlangen der Vermietungsstelle eine Person als Sicherheitsbeauftragten zu bezeichnen.</p>
Bewilligungsdauer	<p>Art. 32 Wird bei einer Dauerbelegung bis zwei Monate vor Ablauf der Bewilligung von keiner Seite eine Änderung oder Kündigung verlangt, verlängert sich diese ohne weiteres Gesuch um die gleiche Bewilligungsdauer.</p>
Verweigerung	<p>Art. 33 Eine Bewilligung kann verweigert werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) kein geeignetes Objekt zur Verfügung steht;b) Gesuchstellende gegen die guten Sitten und die verfassungsmässigen Grundrechte verstossen oder diese gefährden;c) übermässige Immissionen zu erwarten sind;d) die Sicherheit der beteiligten Personen oder der Bauten und Anlagen gefährdet ist;e) frühere Nutzungen zu Klagen Anlass gegeben haben oder noch offene Forderungen aus einer früheren Vermietung bestehen;f) die Gesuchstellenden nicht vertrauenswürdig erscheinen oder die Gefahr zum Missbrauch der Anlagen besteht;g) dem Gesuchstellenden die Bewilligung anderer Instanzen noch nicht erteilt wurde;h) andere wichtige Gründe gegen die Erteilung einer Bewilligung sprechen.

- Entzug
- Art. 34** Erteilte Bewilligungen können entzogen werden, wenn:
- a) eine Belegung für militärische Zwecke, den Zivilschutz oder das RFO vorliegen;
 - b) die Vorschriften und Auflagen nicht beachtet werden;
 - c) eine zweckwidrige oder zweckfremde Benutzung festgestellt wird;
 - d) Untervermietungen gemacht werden;
 - e) wiederholt Mehraufwendungen, Beschädigungen oder Verunreinigungen vorkommen;
 - f) im Zusammenhang mit einer Benutzung noch offene Rechnungen bestehen;
 - g) eine Benutzergruppe einer Dauerbelegung wiederholt eine markant tiefere aktive Teilnehmerzahl aufweist, als zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung;
 - h) ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt;
 - i) anderen wichtige Gründe bestehen.

5. Pflichten der Benutzenden

- Pflichten
- Art. 35** Die Benutzenden orientieren die Vermietungsstelle umgehend über Nutzungsänderungen oder Verzicht auf die Benutzung. Wird der Verzicht nicht mindestens 30 Tage vor der Belegung mitgeteilt, so wird der volle Betrag verrechnet. Die Benutzenden halten die Vorschriften und Auflagen ein, befolgen die Anweisungen der zuständigen Verantwortlichen, verhalten sich anständig, helfen Unfälle zu vermeiden, leisten im Bedarfsfall Sanitätsdienst und unterlassen übermässige Lärmimmissionen sowie verschwenderischen Energieverbrauch.

- Haftung
- Art. 36** Für allfällige Schäden in den Anlagen haften die Verursacher oder deren gesetzliche Vertretende.
Für Unfälle, die aus der Anlagebenutzung resultieren, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.
Für die Aufwendungen der Gemeinde und der Kantonspolizei zur Gewährung der Sicherheit und Ordnung in Zusammenhang mit Veranstaltungen wie Festivals, Strassenfeste, Sportanlässe, Barbetriebe, Versammlungen, usw. kann die Gemeinde beim Veranstalter eine Gebühr entsprechend den dafür angefallenen Kosten erheben.
Für Aufwendungen in Zusammenhang mit politischen Demonstrationen wird keine Gebühr erhoben.

- Versicherung **Art. 37** Versicherung ist Sache der Benutzenden. Für die Bewilligungserteilung kann vom Benutzenden das Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden.
- Strafbestimmung **Art. 38** Alle Benutzende unterziehen sich beim Aufenthalt auf dem Schularaal diesen Bestimmungen. Zuwiderhandelnde können aus dem Areal gewiesen und durch die Geschäftsleitung zur Anzeige gebracht werden.
- Bei Verstößen gegen das Liegenschaftsreglement oder die Benutzungsverordnung können die Fehlbaren oder deren gesetzliche Vertretende mit Busse bis zu CHF 5'000.00 belegt werden, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.
- 6. Schlussbestimmungen**
- Ausführungsbestimmungen **Art. 39** Der Gemeinderat kann die Benutzungsverordnung und die Vermietungsstellenverordnung erlassen.
- Referendum **Art. 40** Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
- Inkrafttreten **Art. 41** Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die bisherig geltenden Weisungen und Bestimmungen im Zusammenhang mit Gemeindeliegenschaften aufgehoben.

7. Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 30.01.2020 genehmigt und per 01.01.2020 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Gemeinderatspräsident:

Hans Schmid

Der Gemeindeschreiber:

Peter Grossen



Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass der vorerwähnte Beschluss des Gemeinderates vom 30.01.2020 im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 11.02.2020 öffentlich bekanntgegeben wurde, mit Hinweis auf die öffentliche Auflage gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen vom 12.02.2020 bis 14.04.2020 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen sowie die Möglichkeiten des fakultativen Referendums.

Das Referendumsrecht wurde nicht benutzt. Der Erlass tritt per 01.01.2020 in Kraft.

Frutigen, 15. April 2020

Gemeindeverwaltung Frutigen
Der Gemeindeschreiber:



Peter Grossen